



Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 02. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2003 (LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen) (GVOBl. S. 503) wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender neuer § 46 a „Information der Eltern durch die Schule“ eingefügt:

- (1) Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers. Die Schule hat die Eltern über wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge zu informieren. Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.
- (2) Die Informationspflicht der Schule besteht auch gegenüber Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, soweit gegen diese eine Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 45 Abs. 3 Satz 1 bis 5 SchulG verhängt werden soll, sowie für den Fall eines auffallenden Absinkens des Leistungsstandes und sonstiger wesentlicher, die Schülerin oder den Schüler betreffender Vorgänge. Die Eltern sind hierüber schriftlich zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat. Über einen Widerspruch der Schülerin oder des Schülers werden die Eltern von der Schule informiert.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Sylvia Eisenberg
und Fraktion**